

**Verordnung des Landeshauptmanns von Oberösterreich, mit der das  
Regionalprogramm Weißenbachtal zum Schutz von oberflächennahem  
Porengrundwasser für die Trinkwassernutzung erlassen wird (Regionalprogramm  
Weißenbachtal)**

Auf Grund des § 55g Abs. 1 Z. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 73/2018, wird verordnet:

**§ 1**

**Ziel und Widmung**

Ziel dieser Verordnung ist die Sicherung der Qualität und Quantität von oberflächennahem Porengrundwasser in den Gemeinden Steinbach am Attersee, Bad Ischl und Altmünster (Regionalprogrammgebiet Weißenbachtal) vor Beeinträchtigungen durch die Rohstoffgewinnung und - unbeschadet bestehender Rechte - deren Widmung für die Trinkwasserversorgung vorzugsweise über gemeinschaftliche Versorgungsstrukturen insbesondere für Gemeinden, Verbände und Genossenschaften sowie der Trinkwassernotversorgung im Katastrophenfall.

**§ 2**

**Geltungsbereich**

In der Anlage 1 ist die Außengrenze des Widmungsgebietes sowie die Abgrenzung der Kernzone und der Randzone in einem Übersichtslageplan im Maßstab 1 : 15.000 dargestellt. In den Anlagen 2 bis 9 ist die parzellenscharfe Abgrenzung des Widmungsgebietes durch Detailpläne im Maßstab 1: 3.500 dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf ist die koordinatenbezogene Darstellung in der Anlage 10 maßgeblich.

**§ 3**

**Gesichtspunkte bei der Handhabung von wasserrechtlichen Bestimmungen**

(1) Bei der Handhabung der §§ 9, 10, 21, 21a, 28, 29, 31c, 32, 34, 35 und 112 WRG 1959 ist im Interesse der Widmung des Regionalprogrammgebietes sicher zu stellen, dass:

1. die natürlichen Grundwasserströmungsverhältnisse erhalten bleiben, wobei vorübergehende Einwirkungen wie Maßnahmen zur Grundwassererkundung oder Maßnahmen zur Wartung, Instandhaltung oder Sanierung von rechtmäßig bestehenden Anlagen ausgenommen sind;
2. die das Grundwasser schützenden Deckschichten weitgehend erhalten bleiben.

(2) Die Beachtung der in Absatz 1 genannten Gesichtspunkte bedeutet, dass:

1. in der Kernzone die Gewinnung von Sand und Kies nicht bewilligungsfähig ist, ausgenommen in Randbereichen wenn aufgrund detaillierter hydrogeologischer Untersuchungen nachgewiesen wird, dass die Gesichtspunkte nicht gefährdet werden;
2. in der Randzone Trockenbaggerungen grundsätzlich bewilligungsfähig sind; Nassbaggerungen sind nicht bewilligungsfähig, ausgenommen in Randbereichen wenn aufgrund detaillierter hydrogeologischer Untersuchungen nachgewiesen wird, dass die Gesichtspunkte nicht gefährdet werden.

**§ 4**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Anschöber  
Landesrat